

## Virtuelle Kraftwerke

### Neuregelungen der aktuellen Strom- und Energiesteuer-Durchführungsverordnungen

Kathrin Neumeyer, Northeim<sup>\*)</sup>

*Unter einem sog. virtuellen Kraftwerk versteht man die Zusammenfassung mehrerer kleinerer Stromerzeugungsanlagen durch ihre zentrale Steuerung und Überwachung unter Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit des jeweiligen Betreibers der Stromerzeugungsanlage. Die Verfasserin beschreibt, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen verschiedene dezentrale Stromerzeugungseinheiten als eine Anlage zu werten und welche Anforderungen an die zentrale Steuerung zu stellen sind.*

Inhalt	Seite
I. Einleitung . . . . .	92
II. Was ist ein virtuelles Kraftwerk? . . . . .	92
III. Strom- und energiesteuerliche Beurteilung auf Grund der Novellierung der Durchführungsverordnungen – was ist neu? . . . . .	92
IV. Zentrale Steuerung zur Stromerzeugung – was heißt das? . . . . .	93
V. Die Stromproduktion in den Grenzen des Wärmebedarfs kann nicht stromgeführt erfolgen . . . . .	93
VI. Zusammenfassung . . . . .	94

#### I. Einleitung

§ 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) definiert den Anlagenbegriff für die Anwendung der stromsteuerlichen Vorschriften. Eine parallele Vorschrift findet sich für das Energiesteuerrecht in § 9 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV). Beide Vorschriften enthalten Regelungen zur Zusammenrechnung einzelner Einheiten bei zentraler Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung. Durch die Änderungen der Durchführungsverordnungen zum 1.8.2013 hat die Definition der sogenannten virtuellen Kraftwerke eine Änderung erfahren. Dieser Artikel untersucht die Vorgaben, die an eine zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung gestellt sind und zeigt die Behandlung von Grenzfällen auf.

#### II. Was ist ein virtuelles Kraftwerk?

Unter einem virtuellen Kraftwerk versteht man den Zusammenschluss mehrerer dezentraler, zumeist kleiner, Stromerzeugungseinheiten. Ziel dieses Zusammenschlusses ist die nachfrageorientierte Erzeugung von Strom um damit eine Alternative zur Erzeugung in den Großkraftwerken zu schaffen. Insbesondere sollen durch den Zusammenschluss Ausgleichsmöglichkeiten für einen Mehr- oder Minderbedarf im Bilanzkreis geschaffen werden. Die einzelnen, dezentral errichteten Anlagen werden zentral gesteuert und überwacht. Der einzelne Anlageneigentümer hat keinen bzw. nur einen eingeschränkten Zugriff auf die Fahrweise der Stromerzeugungseinheit.

#### III. Strom- und energiesteuerliche Beurteilung auf Grund der Novellierung der Durchführungsverordnungen – was ist neu?

§ 12b StromStV<sup>1)</sup> und § 9 Abs. 2 EnergieStV<sup>2)</sup> definieren, unter welchen Voraussetzungen verschiedene dezentrale Stromerzeugungseinheiten als eine Anlage zu werten sind. Die Voraussetzungen für die Zusammenrechnung zu sog. virtuellen Kraftwerken sind:

- die zentrale Steuerung der einzelnen Stromerzeugungseinheiten und
- die zumindest teilweise Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz der öffentlichen Versorgung.

Werden beide Voraussetzungen summarisch erfüllt, ist für die energie- und stromsteuerliche Beurteilung nicht mehr die einzelne Stromerzeugungseinheit maßgeblich, sondern die Summe aller Einheiten. Dies betrifft beispielsweise die Frage, ob eine Anlage eine elektrische Nennleistung von mehr als 2 MW hat. Diese Größe wiederum ist entscheidend für die Anwendbarkeit von § 9 Abs. 3 StromStG<sup>3)</sup> oder § 53 EnergieStG<sup>4)</sup>.

Mit der Neufassung der Strom- und Energiesteuer-Durchführungsverordnungen zum 1.8.2013<sup>5)</sup> hat die Definition der virtuellen Kraftwerke eine Änderung erfahren. Die bisher neben den beiden oben dargestellten Voraussetzungen ebenfalls summarisch zu erfüllenden Kriterien der Betreiber- und Eigentümeridentität sowie der ausschließlichen Verfügungsgewalt wurden gestrichen. Hintergrund ist, gem. Begründung des Ordnungsgebers, dass allein eine Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums bzw. eine Beeinträchtigung der ausschließlichen Entscheidungsgewalt an einer Stromerzeugungseinheit nicht zur Herauslösung dieser Einheit aus der Anlage i.S.d. Stromsteuergesetzes führen soll.<sup>6)</sup>

<sup>\*)</sup> Die Autorin ist als Steuerberaterin in der Kanzlei MPW Legal & Tax GbR tätig.

- 1) Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31.5.2000 (BGBl. I 2000, 794), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 24.7.2013 (BGBl. I 2013, 2763) geändert worden ist.
- 2) Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31.7.2006 (BGBl. I 2006, 1753), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 24.7.2013 (BGBl. I 2013, 2763) geändert worden ist.
- 3) Stromsteuergesetz vom 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 378; BGBl. I 2000, 147), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 5.12.2012 (BGBl. I 2012, 2436, 2725) geändert worden ist.
- 4) Energiesteuergesetz vom 15.7.2006 (BGBl. I 2006, 1534; BGBl. I 2008, 660, 1007), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 5.12.2012 (BGBl. I 2012, 2436, 2725; BGBl. I 2013, 488) geändert worden ist.
- 5) Verordnung vom 24.7.2013 (BGBl. I 2013, 2763).
- 6) Vgl. Begründung zum Referentenentwurf vom 25.4.2013 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Energie- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung; B. Besonderer Teil; Zu Artikel 2 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung); Zu Nummer 7 (§ 12b); Zu Absatz 2.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass zukünftig deutlich mehr einzelne Stromerzeugungseinheiten als bisher zu virtuellen Anlagen zusammenzufassen sind.

#### IV. Zentrale Steuerung zur Stromerzeugung – was heißt das?

Das BMF hatte bereits mit Schreiben vom 30.3.2012<sup>7)</sup> zu der Frage Stellung genommen, was unter zentraler Steuerung zu verstehen ist. Auch wenn dieses Schreiben die Definition der virtuellen Kraftwerke vor der Neuregelung in den aktuellen Durchführungsverordnungen betrifft, sollen die darin getroffenen Aussagen zur zentralen Steuerung als Grundlage für die Definition der aktuellen Regelung übertragen werden.

Das BMF-Schreiben führt aus, dass eine zentrale Steuerung anzunehmen ist, wenn mehrere dezentral installierte Stromerzeugungseinheiten mit dem Ziel miteinander verknüpft sind, gemeinsam und bedarfsgerecht eine bestimmte Menge Strom zu erzeugen. Der Begriff der Steuerung umfasst demnach sowohl Steuer- als auch Regelvorgänge im technischen Sinn. Eine bloße Überwachung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebs der Stromerzeugungseinheiten ist dagegen nicht als zentrale Steuerung zu werten.<sup>8)</sup>

Für die Zusammenfassung mehrerer dezentraler Stromerzeugungseinheiten zu einer Anlage ist Voraussetzung, dass diese zum Zwecke der Stromerzeugung zentral gesteuert werden. Dieses Kriterium ist besonders wichtig bei den Stromerzeugungseinheiten, die im Rahmen eines Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses betrieben werden (i.d.R. Mini- und Micro-Blockheizkraftwerke – BHKW). Um für die KWK-Anlagen eine Abgrenzung zwischen der sogenannten stromgeführten und der sogenannten wärmegeführten Fahrweise vornehmen zu können, hat das BMF, ebenfalls im Schreiben vom 30.3.2012 zwei Kriterien genannt: die Steuergröße und die Betriebszeit.

Unter Steuergröße ist die Regelgröße gemeint, an der der Betrieb der Anlage ausgerichtet ist. Sofern die Anlage am Wärmebedarf orientiert betrieben wird, geht das BMF-Schreiben nicht von einer Stromerzeugungseinheit aus, die im Rahmen des § 12b StromStV a.F.<sup>9)</sup> mit anderen Einheiten zusammenzurechnen ist. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist also die Zielrichtung, die mit dem Betrieb der Einheiten verfolgt werden. Soll primär ein objektbezogener Wärmebedarf gedeckt werden, führt die zentrale Steuerung nicht zur Wertung als virtuelles Kraftwerk. Dient die zentrale Steuerung dagegen primär dem kurzfristigen Ausgleich von Strommengen (sowohl Mehr- als auch Mindermengen) innerhalb eines großen Bilanzkreises der Stromproduzenten, steht die Stromproduktion im Fokus des Anlagenbetriebs. Mehrere in dieser Weise betriebene und zentral gesteuerte Einheiten müssen damit für stromsteuerliche und energiesteuerliche Zwecke zu einer Anlage zusammengefasst werden.

Sofern eine eindeutige Zuordnung auf Grund der Steuergröße nicht möglich ist, führt das BMF-Schreiben als zweites Kriterium die Betriebsstunden auf.<sup>10)</sup> Ausgehend von 8760 Stunden als maximale jährliche Betriebsstundenanzahl kann gem. der Aussage im BMF-Schreiben bei Unterschreiten der dort genannten

4 000 Betriebsstunden-Schwelle von einer stromgeführten Fahrweise ausgegangen werden. Es wird unterstellt, dass Einheiten, die weniger als die Hälfte der maximal möglichen Betriebszeiten auch tatsächlich in Betrieb sind, kaum einer kontinuierlichen Wärmeversorgung eines Objekts, sondern primär dem Ausgleich von Spitzen im Strombedarf dienen.

In der Praxis werden allerdings verschiedene Modelle umgesetzt, die eine Zuordnung zu einer wärmegeführten Fahrweise oder einer Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung nicht immer eindeutig zulassen. Nachfolgend soll daher erörtert werden, wie eine Einheit im Fall einer Betriebsführung orientiert sowohl am Strom- als auch am Wärmebedarf zu werten ist.

#### V. Die Stromproduktion in den Grenzen des Wärmebedarfs kann nicht stromgeführt erfolgen

Das BMF sieht als Voraussetzung für die Steuerung einer Stromerzeugungseinheit zum Zweck der Stromerzeugung (stromgeführte Fahrweise) im ersten Schritt die Steuerung anhand des Strombedarfs. Bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen werden gleichzeitig mit der Stromerzeugung auch entsprechende Mengen an Wärme erzeugt. Bei einer rein strombedarfsorientierten Fahrweise der Anlage besteht damit die Möglichkeit, dass die erzeugte Wärme keine sofortige Verwendung findet. Für diese Fälle sind die Anlagen neben entsprechend großen Pufferspeichern mit sog. Bypassen (Notkühlern) ausgerüstet. Wärmemengen, die nicht mehr im Pufferspeicher aufgenommen werden können, werden über den Bypass/Notkühler vernichtet, also ungenutzt an die Umwelt abgegeben. Die Anlagen dienen in solchen Fällen stärker der Strom- als der bedarfsorientierten Wärmeproduktion.

Neben den gerade beschriebenen Anlagen, welche über einen Bypass/Notkühler verfügen (und auch nutzen), werden auch Aggregate betrieben, die innerhalb des maximalen Wärmebedarfs (zeitgleich oder in Form des Pufferspeichers) als begrenzendende Größe dennoch strombedarfsorientiert betrieben werden. Bei solchen Anlagen besteht nicht die Möglichkeit, die über Bedarf produzierte Wärme zu vernichten. Während bei der reinen wärmegeführten Fahrweise das BHKW solange Strom und Wärme produziert wie diese benötigt werden, bestimmt in dieser Konstellation der Strombedarf die Betriebsstunden mit. Nur wenn gleichzeitig Strom und Wärme benötigt werden, wird das Aggregat betrieben. Wird dagegen nur Strom bzw. nur Wärme benötigt, erfolgt die Produktion über alternative Wege. Die beschriebene Betriebsführung der KWK-Module stellt somit eine Zwischenlösung zwischen der stromgeführten und der wärmegeführten Fahrweise dar.

Für die Beurteilung einer solchen Einheit im Zusammenhang mit den Vorschriften der § 12b StromStV<sup>11)</sup> und § 9<sup>12)</sup> EnergieStV stellt sich nun die Frage, ob die beschriebene Fahrweise als zentrale Steuerung zum Zwe-

7) BMF v. 30.3.2012, III B 6 – V 4250/05/10003 :004.

8) Vgl. BMF v. 30.3.2012, III B 6 – V 4250/05/10003 :004.

9) In der Fassung nach der Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 20.9.2011 (BGBl. I 2011, 1890).

10) Vgl. BMF v. 30.3.2012, III B 6 – V 4250/05/10003 :004.

11) BMF v. 30.3.2012, III B 6 – V 4250/05/10003 :004.

12) BMF v. 30.3.2012, III B 6 – V 4250/05/10003 :004.

cke der Stromerzeugung zu werten ist und damit eine Zusammenrechnung mit anderen Einheiten erfolgen muss.

Basierend auf den oben getroffenen Feststellungen muss die Beurteilung anhand der Zielsetzung des Betriebs der KWK-Einheiten erfolgen. Bereits in der Technik der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme liegt begründet, dass eine solche Einheit im Regelfall der bedarfsgerechten Wärmeerzeugung dienen soll. Von einer bedarfsgerechten Wärmeerzeugung kann immer dann ausgegangen werden, wenn die während des Betriebs der Einheit erzeugte Wärme direkt oder aber über eine Zwischenspeicherung im installierten Pufferspeicher genutzt wird. Wird der Strom also nur im Rahmen dieser Wärmenutzung erzeugt, liegt immer noch eine wärmeorientierte Fahrweise vor. Die Tatsache, dass die Einheit bei fehlendem Strombedarf nicht betrieben wird, kann zu keiner anderen Zuordnung führen. Sofern die erzeugte Wärme genutzt wird, ist von wärmegeführter Fahrweise auszugehen.

Ein eindeutiges Indiz für eine rein wärmeorientierte Fahrweise ist es, wenn weder ein Rückkühlwerk noch ein Bypass existieren. Denn dann kann die Anlage ausschließlich wärmebedarfsorientiert betrieben werden. Bei dieser Anlagenkonfiguration ist die wärmegeführte Fahrweise auch dann gegeben, wenn auf Grund der Wärmeleistung der Anlage zu erwarten ist, dass 4 000 Benutzungsstunden nicht sicher überschritten werden.

Die Voraussetzungen einer zentralen Steuerung zur Stromerzeugung werden somit nicht erfüllt. Eine Zu-

sammenfassung mit anderen dezentral errichteten Anlagen erfolgt auch nicht bei einer gemeinsamen Steuerung.

## VI. Zusammenfassung

Virtuelle Kraftwerke bestehen aus mehreren dezentral errichteten Stromerzeugungseinheiten, die zentral gesteuert werden. Ziel dieser Anlagen ist die Abdeckung von Bedarfsschwankungen im Bilanzkreis der Stromerzeuger. Für stromsteuerliche und energiesteuerliche Zwecke werden diese Einheiten zusammengefasst und als eine Anlage, unter anderem für die Ermittlung der elektrischen Nennleistung betrachtet.

Voraussetzung ist, dass die Anlagen zum Zwecke der Stromerzeugung zentral gesteuert werden. Da in KWK-Anlagen neben dem Strom auch zeitgleich Wärme erzeugt wird, ist bei diesen Anlagen zwischen einer stromgeführten und einer wärmegeführten Fahrweise zu unterscheiden. Entscheidend ist die Ausrichtung der Fahrweise entweder am Strom- oder am Wärmebedarf.

KWK-Anlagen, die lediglich innerhalb eines bestehenden Wärmebedarfs stromorientiert gesteuert werden, können nicht als stromgeführte Anlage betrachtet werden. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Wärmeversorgung eines Objekts. Eine Zusammenrechnung mit anderen Stromerzeugungseinheiten im stromsteuerlichen und energiesteuerlichen Sinn wäre in diesem Fall nicht gegeben.

# Rechtsprechung

Bei den Entscheidungsgründen und – soweit nicht besonders gekennzeichnet – bei den Leitsätzen handelt es sich um amtlichen Text; der übrige Text einschließlich der Zwischenüberschriften innerhalb der Entscheidungsgründe ist von der Redaktion gebildet.

## Zollrecht

### Zollpräferenzregelung; Bedeutung einer Ersatzwarenverkehrsbescheinigung EUR.1, die zu einem Zeitpunkt ausgestellt wird, zu dem sich die Ware nicht mehr unter der Überwachung der ausstellenden Zollstelle befindet

Auf Grund des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Ägypten<sup>1)</sup> können Ursprungswaren aus Ägypten präferenzberechtigt in das Zollgebiet der Union eingeführt werden. Der Ursprungsnachweis ist durch eine von den ägyptischen Behörden ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zu führen. Wird die Warensendung in der Union geteilt und soll ein Teil der Sendung erst an einer anderen Bestimmungszollstelle in den freien Verkehr übergeführt werden, so stellt die überwachende Zollbehörde, bei der die Ware geteilt wird, eine Ersatzwarenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, bevor die Teilsendung die Überwachung der betreffenden Zollbehör-

de verlässt. Kann der Importeur den präferenzbegünstigenden Ursprung der Ware auch nachweisen, wenn die Ersatzwarenverkehrsbescheinigung EUR.1 erst nachträglich ausgestellt wurde, als sich die Ware nicht mehr unter der Überwachung der ausstellenden Zollstelle befand?

**Das am 25. Juni 2001 in Luxemburg unterzeichnete und mit dem Beschluss 2004/635/EG des Rates vom 21. April 2004 genehmigte Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits ist dahin auszulegen, dass der ägyptische Ursprung einer Ware im Sinne der mit diesem Abkommen eingeführten Zollpräferenzregelung**

1) Das am 25.6.2001 in Luxemburg unterzeichnete und mit dem Beschluss 2004/635/EG des Rates v. 21.4.2004 (ABL EU 2004 Nr. L 304, 38 genehmigte Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits (im Folgenden: Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Ägypten).